

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Logic media solutions GmbH (nachstehend „LOGIC“) und deren Auftraggebern, aufgrund derer LOGIC Dienstleistungen (§ 611 ff. BGB) und/oder Werkleistungen (§ 631 ff. BGB) (nachstehend zusammengefasst „Leistungen“) erbringt bzw. durchführt. Entgegenstehende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Leistungen und Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Diese Vertragsbedingungen bestehen aus den Allgemeinen Bedingungen für Leistungen, Teil A, sowie den Besonderen Bedingungen für Werkleistungen, Teil B.

Teil A – Allgemeine Bedingungen für Leistungen

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Vertragsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.
- 2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden alle Leistungen nach Zeitaufwand gemäß der im Angebot genannten oder anderweitig vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze erbracht und berechnet. Etwaig im Angebot enthaltene oder anderweitig angegebene Aufwandskalkulationen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als Festpreis oder als verbindliche Obergrenze bezeichnet sind.
- 3.2 Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 21 Kalendertagen nach Erhalt schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.
- 3.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen in angemessener Höhe, zumindest aber nach den steuerlichen Pauschalsätzen erstattet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- 3.4 Kosten und Aufwendungen, die aufgrund (1) unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers, (2) mangelhafter Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen des Auftraggebers und/oder (3) unzutreffender Mängelrügen des Auftraggebers anfallen, sind durch den Auftraggeber zu tragen.
- 3.5 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.6 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

- 3.7 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber unterstützt LOGIC bei der vertraglichen Leistungserbringung in dem erforderlichen und ihm zumutbaren Umfang und stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur vertragsgemäßen Leistungserbringung rechtzeitig und für LOGIC kostenfrei erfüllt werden. Insbesondere stellt der Auftraggeber LOGIC die für die Erbringung der Leistungen von LOGIC benötigten Unterlagen, Informationen und Daten aus seinem Verantwortungsbereich (nachstehend zusammengefasst „Materialien“) vollständig, richtig, rechtzeitig und für LOGIC kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus sorgt der Auftraggeber während der Vertragsdurchführung für deren Aktualhaltung.
- 4.2 Alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen (z.B. technische Spezifikationen, Testdaten, Texte) des Auftraggebers müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für LOGIC kostenfrei und in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen. Für die Beistellungen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

5. Übergabe von Leistungsergebnissen; Gefahrübergang

- 5.1 LOGIC kann dem Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse durch elektronische Übermittlung oder durch Bereitstellung zum Herunterladen übergeben, soweit die Leistungsergebnisse nach ihrer Beschaffenheit hierzu geeignet sind (z. B. bei erstellter Software) und nicht etwas anderes vereinbart ist. Werden die Leistungsergebnisse zum Herunterladen bereitgestellt, erteilt LOGIC dem Auftraggeber die für das Herunterladen erforderlichen Informationen.
- 5.2 Soweit Leistungsergebnisse elektronisch übermittelt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Eingang bei dem von LOGIC mit dem Weiterversand beauftragten Telekommunikationsanbieter auf den Auftraggeber über.
- 5.3 Soweit Leistungsergebnisse zum Herunterladen bereitgestellt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Bereitstellung und diesbezüglicher Mitteilung an den Auftraggeber unter Erteilung der für das Herunterladen erforderlichen Informationen auf den Auftraggeber über.

6. Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen

- 6.1 An den vertragsgegenständlichen Leistungsergebnissen räumt LOGIC dem Auftraggeber jeweils mit vollständiger Bezahlung der diesbezüglich geschuldeten Vergütung das nicht-ausschließliche Recht ein, die Leistungsergebnisse bei sich für eigene Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei LOGIC.
- 6.2 Das vorstehend eingeräumte Nutzungsrecht darf durch den Auftraggeber nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Nutzung an einen Dritten übertragen werden.
- 6.3 Logic ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer vertrags- und/oder rechtswidrigen Nutzung der Leistungsergebnisse zu treffen. Deren vertragsgemäße Nutzung darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

6.4 LOGIC kann das nach Ziff. 6.1 eingeräumte Nutzungsrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen vereinbarte Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. LOGIC hat dem Auftraggeber vorher eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann LOGIC den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Auftraggeber hat LOGIC die Einstellung der Nutzung nach Erhalt der Widerrufserklärung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

7. Laufzeit von Verträgen

- 7.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Erstmals möglich ist eine solche Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine etwaig vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Das Vorstehende gilt nicht, soweit etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2 Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.
- 7.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

8. Haftung von LOGIC, Haftungsbegrenzung

- 8.1 LOGIC haftet dem Auftraggeber stets
- für die von ihr und/oder ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die LOGIC, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 8.2 LOGIC haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Der vorstehende Absatz gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- Für jeden einzelnen Haftungsfall aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung weiter auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als EUR 2.000.000,00 €. Die Vertragsparteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren.
- Die unbeschränkte Haftung gemäß Ziff. 8.1 bleibt unberührt.
- 8.3 Bei Verlust von Daten haftet LOGIC nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von LOGIC tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt

hat.

9. Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von LOGIC.

Teil B – Besondere Bedingungen für Werkleistungen

10. Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen

Die Regelungen dieses Teils B gelten nur für Werkleistungen (§ 631 ff. BGB), für diese vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser Vertragsbedingungen.

11. Erfolgsverantwortung; Leistungsbeschreibung

- 11.1 Eine etwaige werkvertragliche Erfolgsverantwortung trägt LOGIC nur, soweit
- die dafür maßgeblichen Kriterien bei Vertragsabschluss in der Leistungsbeschreibung in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und vollständig definiert wurden sowie Gegenstand des Vertrages geworden sind (vereinbarte Leistungskriterien) und
 - der Auftraggeber seine Mitwirkungsleistungen und Beistellungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
- Soweit eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegt, schuldet LOGIC keinen Erfolg der Werkleistung. Dies gilt nicht, soweit die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung und/oder Beistellung keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung von LOGIC hat.
- 11.2 Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Auftraggeber mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen. Sie ist abschließend und gibt insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien (vgl. Ziff. 11.1) und etwa dafür anzuwendende Testkriterien wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen gemäß Ziff. 13.
- Etwaige Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen in Bezug auf die Leistungsbeschreibung erbringt LOGIC nur auf Grundlage eines gesonderten Vertrags.
- 11.3 Soweit noch nicht in der Leistungsbeschreibung vereinbart, einigen sich die Vertragsparteien rechtzeitig (d. h. in der Regel 2 Wochen) vor Beginn der Abnahme (vgl. Ziff. 14) anhand der vereinbarten Leistungskriterien auf das für die Überprüfung der Leistungen durchzuführende Verfahren einschließlich der hierfür erforderlichen Daten (Verfahren und Daten nachstehend zusammengefasst „Testmittel“).
- Soweit die Testmittel nicht rechtzeitig vereinbart worden sind, kann LOGIC ihrerseits praxisgerecht geeignete Testmittel verbindlich definieren. Die Interessen des Auftraggebers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- Soweit Vertragsgegenstand die Erstellung oder Bearbeitung von Software ist, wird der Auftraggeber auf Anforderung von LOGIC geeignete Testfälle und -daten für die Abnahmeprüfung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber und LOGIC stimmen sich diesbezüglich über eine geeignete Software ab.

12. Zusammenarbeit der Vertragsparteien; Besondere Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- 12.1 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass während der Vertragsdurchführung in einem dem Auftraggeber zumutbaren Umfang fachkundiges Personal für die Unterstützung von LOGIC zur Verfügung steht.
- 12.2 Soweit Vertragsgegenstand die Erstellung oder Bearbeitung von Software ist, teilt der Auftraggeber seine fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software LOGIC rechtzeitig, vollständig und detailliert mit.
- 12.3 Der Auftraggeber wird die nach Ziff. 11.3 vereinbarten und/oder definierten Testmittel rechtzeitig und ordnungsgemäß an LOGIC übergeben, soweit diese in seinem Verantwortungsbereich liegen. Befindet sich der Auftraggeber mit der Übergabe im Verzug, ist LOGIC berechtigt, geeignete Testmittel auf Kosten des Auftraggebers zu erstellen oder zu beschaffen.
- 12.4 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei möglichst insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Bei Mängeln an vertragsgegenständlicher Software hat der Auftraggeber, soweit für LOGIC erforderlich und dem Auftraggeber zumutbar, LOGIC bei der Beseitigung der Mängel zu unterstützen, insbesondere einen Remote-Zugang auf das Kundensystem zu ermöglichen und vorhandenes Analysematerial zur Verfügung zu stellen.

13. Verfahren für Leistungsänderungen

- 13.1 Beide Vertragsparteien können jederzeit Änderungen der Leistungsbeschreibung (vgl. Ziff. 11.2) und/oder sonstige Änderungen vereinbarter Leistungen vorschlagen (nachstehend „Änderungsvorschlag“). Dafür gilt das folgende Verfahren:
- 13.2 LOGIC wird Änderungsvorschläge des Auftraggebers sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.
- 13.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird LOGIC dem Auftraggeber den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die Kosten mitteilen. Der Auftraggeber wird innerhalb angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- 13.4 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird LOGIC dem Auftraggeber entweder
- mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für LOGIC nicht durchführbar ist oder
 - ein schriftliches Angebot zur Umsetzung der Änderungen (nachstehend „Änderungsangebot“) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine, die Testmittel und die Vergütung.
- 13.5 Der Auftraggeber wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Angebotsbindefrist entweder ablehnen oder die Annahme erklären.
- 13.6 Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist unterbrochen werden.

- 13.7 In Ermangelung einer Vereinbarung gemäß Ziff. 13.6 werden die Leistungen bis zur Annahme des Änderungsangebots auf der Grundlage der bisherigen Vereinbarungen fortgeführt. Die Leistungszeiträume, Termine und Fristen verlängern sich automatisch um die Zahl der Kalendertage, an denen die Leistungserbringung aufgrund des Änderungsvorschlags und/oder dessen Prüfung unterbrochen wurde.
- 13.8 Für Änderungsvorschläge von LOGIC gelten die Ziffern 13.3 bis 13.7 entsprechend.

14. Abnahme von Arbeitsergebnissen

- 14.1 Der Auftraggeber hat alle ihm übergebenen bzw. ihm verfügbar gemachten und prüffähigen werkvertraglichen Leistungsergebnisse (nachstehend „Arbeitsergebnisse“) unverzüglich, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übergabe bzw. Verfügbarmachung, gemäß den nachstehenden Regelungen zu prüfen, soweit keine andere Frist vereinbart wurde. Während dieses Zeitraums (nachstehend „Prüfungszeitraum“) überzeugt sich der Auftraggeber davon, insbesondere anhand der Testmittel, dass die Arbeitsergebnisse mangelfrei und vertragsgemäß sind, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.
- 14.2 LOGIC ist nach eigener Entscheidung berechtigt, die Abnahmeprüfung des Auftraggebers zu begleiten und zu unterstützen, auch vor Ort bei dem Auftraggeber.
- 14.3 Für während des Prüfungszeitraums festgestellte Mängel gilt Ziff. 15. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird jeder ordnungsgemäß gemeldete Mangel einer der folgenden Kategorien zugeordnet:
- a) Kategorie 1
Das Arbeitsergebnis ist mit einem Mangel behaftet, der dessen Nutzbarkeit unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt.
 - b) Kategorie 2
Das Arbeitsergebnis ist mit einem Mangel behaftet, der dessen Nutzbarkeit wesentlich einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie 1 vorliegt.
 - c) Kategorie 3
Das Arbeitsergebnis ist mit einem Mangel behaftet, der dessen Nutzbarkeit nur unerheblich einschränkt.
- 14.4 Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Auftraggeber die Abnahme der betreffenden Arbeitsergebnisse verweigern. Das gleiche Recht steht dem Auftraggeber zu, wenn mehrere Mängel der Kategorie 2 zusammen zu Auswirkungen der Kategorie 1 führen. LOGIC wird ordnungsgemäß gemeldete (vgl. Ziff. 12.4) Mängel mit Auswirkungen der Kategorie 1 innerhalb eines angemessenen Zeitraums so beseitigen, dass keine Auswirkungen der Kategorie 1 mehr vorliegen. Soweit die Prüfungen aufgrund eines solchen Mangels, seiner Auswirkungen oder seiner Beseitigung durch den Auftraggeber nicht sachgerecht weitergeführt werden konnten, verlängert sich der Prüfungszeitraum für die betreffenden Arbeitsergebnisse angemessen.
- 14.5 Bereits erklärte Abnahmen oder Teilabnahmen bleiben von späteren Abnahmeprüfungen für andere Arbeitsergebnisse unberührt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Prüfungen, außer soweit diese von einem Mangel oder seiner Beseitigung betroffen sind.

14.6 Sobald keine Mangelauswirkungen der Kategorie 1 (mehr) vorliegen gilt das Arbeitsergebnis als abnahmefähig. In diesem Fall erklärt der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des Prüfungszeitraums (vgl. Ziff. 14.1) die Abnahme der betreffenden Arbeitsergebnisse.

Jedes Arbeitsergebnis gilt - auch ohne ausdrückliche Erklärung und/oder Abnahmeverlangen von LOGIC - als abgenommen,

- wenn der Auftraggeber das Arbeitsergebnis zu anderen als zu Prüfungszwecken in Gebrauch nimmt,
- mit dessen Bezahlung, außer der Auftraggeber hat zuvor ausdrücklich und berechtigt die Abnahme verweigert,
- wenn der Auftraggeber innerhalb des Prüfungszeitraums keine abnahmehindernden Mängel rügt,
- wenn der Auftraggeber das Arbeitsergebnis nicht innerhalb einer ihm von LOGIC gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
- wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer ihm von LOGIC hierfür gesetzten angemessenen Frist abnahmehindernde Mängel rügt und LOGIC bei der Fristsetzung auf diese Konsequenz hingewiesen hat und/oder
- wenn bei Verwendung der Testmittel die Tests ohne abnahmehindernde Mängel durchgeführt wurden.

14.7 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kann LOGIC jederzeit, auch einzeln, die Abnahme abgrenzbarer Teile von Arbeitsergebnissen verlangen. Derartige Abnahmen werden entsprechend den Regelungen dieser Ziff. 14 durchgeführt.

14.8 Ergänzend gilt für den Auftraggeber die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB).

15. Ansprüche des Auftraggebers bei Mängeln der Arbeitsergebnisse

15.1 Der Auftraggeber hat Mangelansprüche nur, soweit die gemeldeten Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Auftraggeber nachweisbar sind. Dies gilt auch für Mängel, angesichts derer der Auftraggeber eine Abnahme unter Vorbehalt erklärt hat.

15.2 Stehen dem Auftraggeber Mangelansprüche zu, hat er zunächst allein das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. LOGIC nimmt die Nacherfüllung nach eigener Wahl entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Neuherstellung vor. Die Interessen des Auftraggebers werden bei dieser Entscheidung angemessen berücksichtigt.

15.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Auftraggeber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, von dem Vertrag zurücktreten und/oder - im Rahmen der Ziff. 8 - Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.

15.4 Zu einer kostenpflichtigen Selbstvornahme ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn ein Mangel trotz Ablaufs einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung von LOGIC nicht beseitigt wurde und die Ursache hierfür in der Sphäre von LOGIC liegt.